



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Pflanzenwissenschaften

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
07.05.2024, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09.2025***

§ 1 Dauer und Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Sprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder englischer Sprache angeboten. ²Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

§ 4 Schwerpunkte

(1) ¹Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich einen aus fünf Schwerpunkten wählen:

- Angewandte Rasenwissenschaften
- Biotechnologie
- Gartenbauwissenschaften
- Landwirtschaftliche Pflanzenbauwissenschaften
- Pflanzentechnologie.

²Im Schwerpunkt sind Module im Umfang von 15 Leistungspunkten einzubringen. ³Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(2) ¹Ein Studium ohne Schwerpunktwahl ist möglich. ²In diesem Fall wählen Studierende Wahlpflichtmodule aus dem Gesamtkatalog der Studienordnung.

§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur Prüfung im Wahlpflichtmodul des dritten Fachsemesters wird zugelassen, wer mindestens 15 Leistungspunkte in den Pflichtmodulen erworben hat.

§ 6 Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte, davon 30 Leistungspunkte im Wahlpflichtmodul des dritten Fachsemesters, erworben hat. ²Die Zeit von der Ausgabe des Themas

bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.